



# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## Veranstaltungsausfallversicherung - Stand 1.3

### Dieses Dokument beinhaltet:

- Produktinformationsblatt
- Versicherungsbedingungen
- Deklaration der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Information des Versicherers
- Information des Versicherungsmaklers

### Kontakt

Franke Versicherungsmakler GmbH  
Alt-Moabit 108 a  
D - 10559 Berlin

T +49 (0)30 27 000 8 200  
F +49 (0)30 27 000 8 222  
event@franke-makler.de  
www.franke-makler.de



## Produktinformationsblatt

### Einleitung

Das Produktinformationsblatt ist gesetzlich vorgeschrieben und gibt einen kurzen Überblick über die Veranstaltungsausfallversicherung für die Event- und Medienbranche.

Bitte beachten Sie, dass dieses Produktinformationsblatt nicht abschließend und vollständig ist. Die relevanten Informationen finden Sie im Angebot / Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen. Diese bestehen aus:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen COSTsecure
- Klauseln
- Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge

### Art der Versicherung

Die Veranstaltungsausfallversicherung für die Event- und Medienbranche bietet je nach gewähltem Umfang temporären Versicherungsschutz für das versicherte Risiko.

### Umfang der Versicherung

Die Veranstaltungsausfallversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden, die unmittelbar durch den Ausfall, Abbruch oder die Änderung in der Durchführung einer versicherten Veranstaltung entstehen. Versichert sind alle Ereignisse, die nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers oder der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen / Unternehmen liegen. Je nach gewähltem Umfang kann auch der Ausfall von Künstlern und / oder Musikern abgesichert werden. Zu den versicherten Kosten bei Ausfall, Abbruch oder Änderung zählen im Speziellen:

- nachweislich aufgewandte Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung
- nachweislich noch aufzuwendende Kosten aus Verträgen
- Schadenabwendungs- und Minderungskosten
- Mehrkosten bei der Änderung in der Durchführung

Die Versicherung ist auf die Besonderheiten bzw. den Absicherungsbedarf der Event-, Medien- und Filmbranche zugeschnitten und bietet einen optimalen Versicherungsschutz.

### Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrags und der gesetzliche Steuer sind abhängig vom gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise. Einzelheiten hierzu stehen im Angebot / Versicherungsschein bei Versicherungsbeitrag.

Der Versicherungsschein enthält die endgültigen Angaben.

### Ausschlüsse / Nicht versicherte Schäden

Einige Schadenursachen, die schwer kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, um nicht einen unangemessen hohen Beitrag verlangen zu müssen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden, die verursacht werden durch:

- mangelndes Publikumsinteresse
- finanzielle Schwierigkeiten des Versicherungsnehmers
- finanzielle Verlust durch Ausbleiben oder Zurückgehen des Publikumsinteresses oder Sponsorenleistungen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ausschlüsse und Begrenzungen sind in den Versicherungsbedingungen aufgeführt.

### Selbstbeteiligung

Die Regelungen zur Selbstbeteiligung je Schadenfall stehen im Angebot / Versicherungsschein.

**Obliegenheiten  
bei Vertragsabschluss**

Prüfen Sie genau, welche besonderen Risiken bestehen und versichert werden sollen. Beantworten Sie alle bei der Beantragung / Beauftragung gestellten Fragen. Alle dort geforderten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Obliegenheiten während  
der Vertragslaufzeit**

Melden Sie uns alle Veränderungen im Risiko, die nach Vertragsabschluss entstanden sind.

**Obliegenheiten bei Eintritt  
des Versicherungsfalls**

Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Schildern Sie genau die Umstände und den Hergang, die zum Schaden geführt haben. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen.

**Rechtsfolgen bei der  
Nichtbeachtung von  
Obliegenheiten**

Die Nichtbeachtung Ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen sowie der vorgenannten Obliegenheiten kann schwerwiegende Folgen haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren.

Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen.

**Beginn und Ende des  
Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zum in unserem Angebot / Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt.

Der Versicherungsschutz endet zum in unserem Angebot / Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

**Möglichkeiten zur  
Beendigung des Vertrages**

Neben den zuvor beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte, beispielsweise Kündigung nach einem Versicherungsfall.

## Versicherungsbedingungen

### Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen COSTsecure**

**Abschnitt B - Klauseln**

**Abschnitt C - Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge**

### **Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen COSTsecure**

- I. Gegenstand der Versicherung
- II. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- III. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- IV. Umfang und Grenze der Entschädigung
- V. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- VI. Sachverständigenverfahren
- VII. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- VIII. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
- IX. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- X. Folgebeitrag
- XI. Lastschriftverfahren
- XII. Ratenzahlung
- XIII. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- XIV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- XV. Gefahrerhöhung
- XVI. Überversicherung
- XVII. Mehrere Versicherer
- XVIII. Versicherung für fremde Rechnung
- XIX. Übergang von Ersatzansprüchen
- XX. Kündigung nach dem Versicherungsfall
- XXI. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- XXII. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- XXIII. Mitversicherungs- und Prozessführung
- XXIV. Vollmacht des Versicherungsvermittlers
- XXV. Verjährung
- XXVI. Schlussbestimmung

## **Abschnitt B - Klauseln**

### **entgangener Gewinn**

#### **weitere externe Einflüsse**

Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen  
Eingriffe von hoher Hand  
Nationaltrauer

#### **Witterungseinflüsse**

Witterungseinflüsse - Gefahr für Leib und Leben  
Witterungseinflüsse - Katastrophenwetter  
Witterungseinflüsse - Regen  
Witterungseinflüsse - Dauerregen  
Witterungseinflüsse - Starkregen  
Regen in mehr als 50% der Veranstaltungszeit

#### **sonstige Klauseln**

Rückabwicklungskosten  
Verwandtenklausel  
Hochzeit / Jubiläum  
Pietät  
Erweiterter Nichtauftritt

#### **Attentate und Terror**

Terror-Terrordrohungen und Attentat-Attentatsdrohungen

## **Abschnitt C - Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge**

## Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen COSTsecure

### I. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch

- den Ausfall;
- den Abbruch;
- die Änderung in der Durchführung

der im Versicherungsvertrag bezeichneten Veranstaltung infolge der versicherten Gefahren und Schäden unmittelbar entstehen.

### II. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Grundsätzlich können die folgenden Deckungsformen A und B einzeln oder in Kombination abgeschlossen werden. Jede Deckungsform muss ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sein.

##### 1.1 Form A (Grunddeckung ohne Personenausfall)

Sofern diese Deckungsform vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), sind alle Ereignisse versichert, die nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers oder der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen / Unternehmen liegen.

##### 1.2 Form B (Nichtauftritt von Personen)

Sofern diese Deckungsform vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), ist der Nichtantritt der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) versichert infolge

- Krankheit
- Unfall
- Tod

sofern das Ereignis nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Krankheit ist jede, durch ein ärztliches Attest bestätigte Infektion oder unerwartete Erkrankung, deren typische Symptome erst nach Beginn des Versicherungsschutzes erkannt wurden oder erkannt werden konnten.

Ein Unfall liegt vor, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnet(en) Person(en) durch ein plötzlich auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

#### 2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, politische Gewalthandlungen oder Sabotageakte;
- b) Attentate und jegliche Art von Terrorakten;  
Attentate sind ungesetzliche Handlungen, die von Seiten einer Person oder Personengruppe(n) unter Anwendung von Zwang oder Gewalt erfolgen, in der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen (hierzu zählen auch Amokläufe);  
Terrorakte sind aus politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Motiven verübte Gewaltanwendungen und sonstige Handlungen, die geeignet sind oder erscheinen, Leben, Gesundheit oder Sachen von nicht unbedeutendem Wert zu gefährden, wenn diese Gewaltanwendungen oder sonstigen Handlungen bestimmt oder geeignet sind, sowohl Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen derselben zu verbreiten, als auch dadurch auf eine

Regierung oder staatliche, zwischenstaatliche, politische, religiöse oder wirtschaftliche Institution Einfluss zu nehmen;

- c) Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Zusammenrottung von Menschenmengen, Aufruhr, innere Unruhen;
- d) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen  
- der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz;
- e) Anwendung von irgendwelchen elektromagnetischen Wellen, biologischen, chemischen, radioaktiven oder nuklearen Wirkstoffen, Materialien, Geräten oder Waffen;
- f) Verstoß gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften;
- g) Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe sowie Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- h) Nationaltrauer sowie sonstigen Pietäts- und oder ethischen Gründen;
- i) mangelndes Interesse des Publikums, der Sponsoren oder sonstiger finanzierender Stellen;
- j) finanzielle Schwierigkeiten des Versicherungsnehmers, seiner Vertragspartner, der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen / Unternehmen, Sponsoren oder sonstiger die Finanzierung der Veranstaltung mittragenden Parteien.  
Finanzielle Schwierigkeiten sind u.a.: Schwankungen der Wechselkurse, Steuer- oder Zinssätze sowie Änderungen der Geldwertstabilität, Unzulänglichkeit oder Mangel an Zahlungsmitteln, ungeachtet wodurch verursacht, Zahlungsunterlassung, finanzielle Misserfolge oder Zahlungsverzug, Insolvenz, Bankrott, Liquidierung, Geschäftsauflösung, Vergleich mit Gläubigern;
- k) Witterungseinflüsse, soweit die Veranstaltung(-reihe) ganz oder teilweise unter freiem Himmel, in Zelten, zeltähnlichen oder anderweitig vorübergehend aufgebauten Räumlichkeiten stattfindet;
- l) Überschwemmung, Flut, Hochwasser, Niedrigwasser, Erdbeben;

#### 2.1 Besondere Ausschlüsse Deckungsform A

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- m) eine übertragbare Krankheit, die (tatsächliche oder wahrgenommene) Bedrohung durch eine derartige Krankheit oder die Furcht davor.

Dabei ist unter „übertragbare Krankheit“ jede durch einen Infektionserreger oder dessen Toxine verursachte Krankheit zu verstehen, die durch die direkte oder indirekte Übertragung des Infektionserregers oder seiner Produkte von einem infizierten Individuum oder über ein Tier, einen Vektor oder die unbelebte Umgebung auf einen empfänglichen tierischen oder menschlichen Wirt auftritt. Dieser Ausschluss gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die gleichzeitig oder in beliebiger Reihenfolge auf irgendeine Weise zu den Schäden, Kosten oder Aufwendungen beitragen;

- n) Nicht Teilnahme von Mitwirkenden an der versicherten Veranstaltung.

## 2.2 Besondere Ausschlüsse Deckungsform B

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- m) eine übertragbare Krankheit, die (tatsächliche oder wahrgenommene) Bedrohung durch eine derartige Krankheit oder die Furcht davor, welche zur Folge hat:
  - I) Verhängung einer Quarantäne oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Mensch oder Tier durch eine nationale oder internationale Stelle oder Behörde;
  - II) Ausgabe einer Reiseempfehlung oder Reisewarnung durch eine nationale oder internationale Stelle oder Behörde;

Dabei ist unter „übertragbare Krankheit“ jede durch einen Infektionserreger oder dessen Toxine verursachte Krankheit zu verstehen, die durch die direkte oder indirekte Übertragung des Infektionserregers oder seiner Produkte von einem infizierten Individuum oder über ein Tier, einen Vektor oder die unbelebte Umgebung auf einen empfänglichen tierischen oder menschlichen Wirt auftritt. Dieser Ausschluss gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die gleichzeitig oder in beliebiger Reihenfolge auf irgendeine Weise zu den Schäden, Kosten oder Aufwendungen beitragen;

- n) Nicht Teilnahme von Mitwirkenden an der versicherten Veranstaltung, mit Ausnahme der im Versicherungsschein benannten Personen, an der Veranstaltung;
- o) aktive Beteiligung an Auto- und Motorradrennen oder anderen Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, den dazugehörigen Trainingsfahrten oder an einer sonstigen waghalsigen, mit Lebens- oder Verletzungsgefahr verbundenen Tätigkeit, sowie die Benutzung von Privatflugzeugen;
- p) die Unfähigkeit zum Auftritt wegen der Einnahme von Drogen, Rauschmittel oder Alkohol;
- q) Schwangerschaftsbeschwerden, Menstruationsbeschwerden und ähnliche Beschwerden, die keine Krankheiten sind. Früh- oder Fehlgeburten und deren Folgen; dies gilt jedoch nicht, wenn sie durch einen Unfall verursacht wurden und bei Vertragsschluss die Schwangerschaft bereits bestanden hat und diese Risikoerhöhung gemäß Versicherungsvertrag versichert ist;
- r) Selbstmord sowie Selbstmordversuch;
- s) Stress, Erschöpfung oder neurotische bzw. psychische Störungen;
- t) Geschlechtskrankheiten, Aids;
- u) Vorerkrankungen, die dem Versicherer bei Vertragsschluss verschwiegen wurden.

## 3. **weitere Ausschlüsse**

- a) Ausgeschlossen sind Schäden aufgrund von Cyberrisiken, die zu einem unter diesem Vertrag ansonsten versicherten Ereignis führen.

Unter Cyberrisiken im Sinne dieses Vertrages sind böswillige Handlungen und/oder sonstige Vorfälle im Zusammenhang mit Netzwerksicherheit sowie



Angriffe auf bzw. Störungen von Informations- und Betriebstechnologien zu verstehen, unabhängig davon, ob sich diese Technologien (Hard- oder Software) im Besitz des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Partei oder im Besitz einer dritten Partei (auch externen) befinden.

- b) Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass die unter Abschnitt A Ziffer II 2. genannten Ereignisse und Umstände drohen oder angedroht werden.
- c) Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit
  - der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst und / oder
  - die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risikenanwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und / oder der EU / EEA und / oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

### III. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

#### 1. Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der aufgrund sorgfältiger Berechnungen veranschlagte Betrag der Kosten der Veranstaltung.

#### 2. Versicherungssumme

- a) Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.  
Der Versicherungsnehmer erstellt eine Kostenaufstellung der versicherten Veranstaltung - möglichst je Veranstaltungstag - unter Berücksichtigung der versicherten bzw. nicht versicherten Kostenpositionen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt wird.
- b) Stellt der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsverhältnisses fest, dass die Versicherungssumme nicht ausreicht, kann er die entsprechende Heraufsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der gemäß Abschnitt A Ziffer III 2. a) erstellten Kostenaufstellung beantragen, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

#### 3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

### IV. Umfang und Grenze der Entschädigung

#### 1. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die durch den Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung nachweislich aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten abzüglich erzielten Einnahmen oder Erlöse oder etwaiger Einsparungen, die dem Versicherungsnehmer verblieben sind oder bei Ausschöpfung seiner rechtlichen Möglichkeiten verblieben wären (Vermögensschaden).  
Im Sinne von Abs. 1 ersetzt der Versicherer auch die nachweislich aufgewendeten Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Änderung in der Durchführung der versicherten Veranstaltung entstehen.
- b) Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens (insbesondere die Kosten der Verschiebung oder Verlegung der versicherten Veranstaltung) für geboten

halten durfte sowie Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde (insbesondere im Rahmen des Sachverständigenverfahrens).

- c) Sind bestimmte Kostenpositionen gemäß Abschnitt A Ziffer III 2. Abs. 1 nicht versichert, werden im Versicherungsfall Kosten, die sich auf diese Positionen beziehen, nicht ersetzt, auch nicht als Schadenminderungskosten.
- d) Die für diesen Vertrag gezahlten oder zu zahlenden Versicherungsprämien (einschließlich Versicherungssteuer) sind keine Kosten im Sinne des Versicherungsvertrages und bleiben bei der Berechnung eines etwaigen Schadens außer Betracht.
- e) Der Versicherer haftet nach Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.

**2. Grenze der Entschädigung**

Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.

**3. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung**

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Abschnitt A Ziffer IV 1. und 2. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

**4. Selbstbehalt**

Der im Versicherungsfall ermittelte Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**V. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

**1. Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

**2. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

**3. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt A Ziffer V 1. und V 2. a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

**4. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

#### **5. Abtretung des Entschädigungsanspruches**

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

## **VI. Sachverständigenverfahren**

### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen für die versicherte Veranstaltung enthalten:

- a) Alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten sowie die Aufteilung nach Kostenpositionen.
- b) Alle erzielten Einnahmen oder Erlöse oder etwaigen Einsparungen, die dem Versicherungsnehmer verblieben sind oder bei Ausschöpfung seiner rechtlichen Möglichkeiten verblieben wären.
- c) Alle durch die Änderung in der Durchführung der Veranstaltung aufgewendeten Mehrkosten.

**5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig.

Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

**6. Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

**7. Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

**VII. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

**VIII. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags**

**1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt A Ziffer VIII 3. zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

**2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages**

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag

frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

- 3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages**  
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt A Ziffer VIII 2. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

#### **IX. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages**

- 1. Dauer**  
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 2. Ende des Vertrages**  
Der Vertrag endet mit dem Ende der versicherten Veranstaltung, spätestens aber mit Ablauf des versicherten Zeitraums.

#### **X. Folgebeitrag**

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### **XI. Lastschriftverfahren**

- 1. Pflichten des Versicherungsnehmers**  
Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 2. Änderung des Zahlungsweges**  
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.  
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

#### **XII. Ratenzahlung**

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

#### **XIII. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

#### XIV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

##### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat alle Vorkehrungen und Maßnahmen rechtzeitig zu treffen, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltung erforderlich sind.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus denen die jeweils aufgewendeten Kosten für versicherte Veranstaltungen festgestellt werden können.
- c) Der Versicherungsnehmer hat bei der Auswahl des Organisers mit höchstmöglicher Sorgfalt zu verfahren.
- d) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Verträge, die die versicherte Veranstaltung betreffen, in schriftlicher Form geschlossen werden.
- e) Der Versicherungsnehmer erklärt verbindlich, dass er vor und bei Beginn dieses Vertrages keine Kenntnis von oder Informationen über Faktoren und Umstände hat, die Möglicherweise Anlass zu einem Schadenfall im Rahmen dieses Vertrages geben könnten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß a) bis e), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

##### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat von jedem Ereignis, das einen Ausfallschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, möglichst im Einvernehmen mit dem Versicherer, alle nach den Umständen möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Ausfallschaden zu vermeiden oder zu mindern.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung des Schadens zum Grunde und zur Höhe zweckdienlich erscheinen, zu erteilen sowie auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.
- d) Die Bestätigung des Eintritts einer versicherten Wettergefahr muss durch offizielle Daten der Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, oder durch mobile Messstation vor Ort erfolgen. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen verantwortliche Dritte zu wahren, solche Rechte nicht aufzugeben und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Ersatzansprüche zu unterstützen.

Sofern die Deckungsform B vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein)

- f) Der Versicherungsnehmer hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich einen Arzt mit der Untersuchung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) zu beauftragen. Dem Versicherer ist unverzüglich Name und Anschrift des Arztes mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Untersuchungsbefund unverzüglich dem Versicherer einzureichen.

- g) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass den vom Versicherer beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt zu den im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) und deren Untersuchung zu ermöglicht wird, sooft der Versicherer dies für erforderlich hält. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die vom Versicherer beauftragten Ärzte gegenüber dem Versicherer von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß a) bis d) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### **3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt A Ziffer XIV 1. oder 2. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## **XV. Gefahrerhöhung**

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird und innerhalb seines Einflussbereiches oder des Einflussbereiches der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen/Unternehmen liegen, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gelten in diesen Fällen die §§ 23 bis 27 VVG.

Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

## **XVI. Überversicherung**

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **XVII. Mehrere Versicherer**

### **1. Anzeigepflicht**

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich

mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

## **2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt A Ziffer XVII 1.), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## **3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfach Versicherung**

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt;  
der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfach Versicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **4. Beseitigung der Mehrfachversicherung**

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.



## **XVIII. Versicherung für fremde Rechnung**

- 1. Rechte aus dem Vertrag**  
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 2. Zahlung der Entschädigung**  
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3. Kenntnis und Verhalten**  
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

## **XIX. Übergang von Ersatzansprüchen**

- 1. Übergang von Ersatzansprüchen**  
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 2. Obliegenheiten zur Sicherung vor Ersatzansprüchen**  
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

## **XX. Kündigung nach dem Versicherungsfall**

- 1. Kündigungsrecht**  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer**  
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.
- 3. Kündigung durch Versicherer**  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## XXI. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
  - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
  - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## XXII. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. **Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. **Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

## XXIII. Mitversicherungs- und Prozessführung

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt A Ziffer XIV 1. die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich.  
Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
  - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und / oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt A Ziffer XIV 1. unberührt;
  - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
  - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Abschnitt A Ziffer XXIII 5. b) (Satz 2) nicht.

#### XXIV. Vollmacht des Versicherungsvermittlers

Versicherungsvermittler im Sinne des Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

- 1. Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
  - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
  - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
  - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 2. Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 3. Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen

sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

#### **XXV. Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

#### **XXVI. Schlussbestimmung**

1. **Rechtswahlklausel**  
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
2. **Gerichtsstandwahl**  
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand München vereinbart.
3. **Ein Auszug aus dem Gesetz des Versicherungsvertrages (VVG) ist beigelegt.**

## Abschnitt B - Klauseln

<b>Gewinnabsicherung</b>	<p><b>entgangener Gewinn</b></p> <p>In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer III 1. ersetzt der Versicherer auch den aufgrund Eintritts des Versicherungsfalls nachweislich entgangenen Gewinn.</p> <p>In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer III 1. ersetzt der Versicherer auch entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern, soweit der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist.</p> <p>In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer III 1. ersetzt der Versicherer entgangenen Gewinn aus den Beträgen, die der Versicherungsnehmer Sponsoren oder sonstigen finanzierenden Stellen vertraglich schuldet.</p>
<b>Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen</b>	<p><b>weitere externe Einflüsse</b></p> <p>In Abänderung von Abschnitt A Ziffer II 2. c) ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden unmittelbar oder mittelbar entstanden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr, innere Unruhen. Ausgeschlossen bleiben Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen des eigenen Personals.</p>
<b>Eingriffe von hoher Hand</b>	<p>In Abänderung von Abschnitt A Ziffer II 2. g) ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden unmittelbar entstanden durch Eingriffe von hoher Hand. Unverändert nicht versichert sind Verfügungen von hoher Hand aufgrund von Ausschlussstatbeständen gemäß Abschnitt A Ziffer II 2.</p>
<b>Nationaltrauer</b>	<p>Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. h) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Nationaltrauer aufgrund von Tod des Bundespräsidenten oder des Bundeskanzlers entstehen. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Tod der gemäß Abs. 1 genannten Personen aufgrund von Terror.</p>
<b>Witterungseinflüsse - Gefahr für Leib und Leben</b>	<p><b>Witterungseinflüsse</b></p> <p>Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Witterungseinflüsse - insbesondere wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort im 10-Minuten-Mittel, gefrorenem Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm -, die Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer gefährden, entstehen, sofern die oben beschriebene Wettersituation entweder unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung vorliegt, während ihrer Durchführung eintritt und ihre Fortsetzung unmöglich macht. Die Absage oder der Abbruch der Veranstaltung muss durch eine für die öffentliche Sicherheit verantwortliche Behörde veranlasst werden.</p>

### Witterungseinflüsse - Katastrophenwetter

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

1. Witterungsbedingte Nichtbenutzbarkeit der Veranstaltungsstätte.
2. Unwetter- und/oder Katastrophenwarnung durch eine hierfür legitimierte Stelle, d.h. mindestens Gefahrenstufe 3 (rot) oder Gefahrenstufe 4 (dunkelrot) des DWD Deutschen Wetter Dienstes in einem Zeitraum von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.
3. Katastrophenwetter, d.h. katastrophentypische Witterungseinflüsse, die eine Gefahr für Leib und Leben der an der Veranstaltung beteiligten Akteure und / oder des Publikums darstellen (Hochwasser, Hochwassergefahr, Hagelschlag oder Hagelschlaggefahr, Blitzschlag, schwere Gewitter, Sturm oder Gefahr derselben), und die Absage der Veranstaltung durch eine zuständige Behörde angeordnet wird, sofern die oben beschriebene Wittersituation entweder unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung vorliegt, während ihrer Durchführung eintritt und ihre Fortsetzung unmöglich macht oder innerhalb der versicherten Zeit bereits eingetreten ist und dadurch die planmäßige Durchführung der Veranstaltung von vornherein vereitelt hat.
4. Sturm d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort im 10-Minuten-Mittel, Blitzeinschläge in das Veranstaltungsgelände, und / oder Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Mindestdurchmesser von 5 mm.

### Witterungseinflüsse - Regen

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

Regen, d.h. X mm / qm (oder mehr) Niederschlag in X aufeinanderfolgenden Stunden von hh:mm bis hh:mm am TT.MM.JJJJ.

Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Mindestdurchmesser von 5mm; Sturm, d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort, gelten als mitversichert.

Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der DWD-Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen, oder durch mobile Messstation vor Ort. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

### Witterungseinflüsse - Dauerregen

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

Dauerregen: d.h. 5 mm / qm (oder mehr) Niederschlag in 5 aufeinanderfolgenden Stunden von hh:mm bis hh:mm am TT.MM.JJJJ.

Innerhalb des 5 Stunden Zeitraumes muss es mindestens in jeder Stunde messbaren Niederschlag gegeben haben.

Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Mindestdurchmesser von 5mm; Sturm, d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort, gelten als mitversichert.

Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der DWD-Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen, oder durch mobile Messstation vor Ort. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

### Witterungseinflüsse - Starkregen

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

Starkregen: d.h. 22,5 mm / qm oder mehr Niederschlag innerhalb 2 aufeinanderfolgenden Stunden von hh:mm bis hh:mm am TT.MM.JJJJ.

Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem

Minstdurchmesser von 5mm; Sturm, d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort, gelten als mitversichert.

Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der DWD-Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen, oder durch mobile Messstation vor Ort. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

### Regen in mehr als 50% der Veranstaltungszeit

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

Messbarer Niederschlag in 50 % oder mehr des Veranstaltungszeitraumes von hh:mm bis hh:mm am TT.MM.JJJJ, die Dauer und die Höhe innerhalb des Stundenzeitraumes ist hierbei unerheblich.

Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem

Minstdurchmesser von 5mm; Sturm, d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort, gelten als mitversichert.

Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der DWD-Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen, oder durch mobile Messstation vor Ort. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

### sonstige Klauseln

#### Rückabwicklungskosten

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer III 1. ersetzt der Versicherer Rückabwicklungskosten von max. Euro \_\_\_\_\_ je rückabgewickelte Karte auf Erstes Risiko (z.B. für Porto, anteilige Bank- und Telefonkosten, sowie Personalkosten).

Diese müssen separat ausgewiesen werden.

Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

#### Verwandtenklausel

1. In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer II 1.2 leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden auch infolge der Absage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) aufgrund einer unerwarteten lebensbedrohlichen Krankheit; eines lebensbedrohlichen Unfalls; des unerwarteten Todes der zu benennenden Verwandten zweiten Grades; Ehe- bzw. Lebenspartner; Kinder.  
Versicherungsschutz besteht nur für Personen, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und älter als 6 Jahre sind.
2. Als unerwartet lebensbedrohliche Krankheit gilt die plötzliche und unerwartete Infektion / Krankheit, die sich die gemäß Nr. 1 benannten Personen nach Beginn des Versicherungsschutzes zuziehen und die einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich machen.  
Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Vorerkrankungen / Vorschäden zurückzuführen sind, die den gemäß Nr. 1 benannten Personen bei Beginn des Versicherungsschutzes bekannt waren, sind keine unerwarteten Krankheiten.

Als Vorerkrankungen gelten auch solche Gesundheitsbeeinträchtigungen, die aufgrund von latenten Erkrankungen wie Malaria oder HIV- Infektion, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden und der versicherten Person bekannt waren, akut werden.

3. Als lebensbedrohlicher Unfall gilt ein plötzlich von außen auf den Körper der gemäß Nr. 1 benannten Personen einwirkendes Ereignis, durch das unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung eintritt und das einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich macht.
4. In den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen sind Absagen der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) während der Zeit des Aufenthaltes der gemäß Nr. 1 benannten Personen auf der Intensivstation bzw. im Hospiz maximal bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Beginn des dortigen Aufenthaltes versichert.
5. Im Todesfall der gemäß Nr. 1 benannten Personen sind Absagen der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) bis zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses versichert.  
Sofern gemäß Nr. 1 benannte Personen zunächst auf der Intensivstation oder im Hospiz behandelt werden und später sterben, liegen zwei Ereignisse vor.
6. Rekonvaleszenzzeiten, insbesondere Genesungskuren oder Maßnahmen im Rahmen einer Krebsnachsorge, sind nicht versichert.

### Hochzeit / Jubiläum

In Abweichung zu Abschnitt B Ziffer II 1.2 gilt nur „schwere Krankheit“ und „schwerer Unfall“ mitversichert.

Der vorgenannte Schweregrad ist erreicht, wenn durch ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass die Erkrankung oder der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit - die mindestens 5 Tage Dauer - führt, oder ein mehrtägiger Krankenhausaufenthalt erforderlich ist.

Der Versicherungsschutz infolge schwerer Krankheit besteht für die versicherten Personen nur unter der Voraussetzung, dass die versicherten Personen zum Zeitpunkt der Deckungszusage gesund sind und keine Anzeichen vorliegen oder Umstände und Faktoren bekannt sind, die Anlass zu Zweifeln an der Durchführbarkeit der versicherten Veranstaltung geben können.

Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Vorerkrankungen / Vorschäden zurückzuführen sind, sind keine Krankheiten im Sinne dieses Vertrages.

Absagen aus persönlichen Gründen - wie Trennung - sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### Pietät

In Abänderung Abschnitt A Ziffer II 2. h) ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden aus Pietätsgründen sofern,

- a) die Absage, der Abbruch oder die Verlegung der versicherten Veranstaltung(en) wegen Todesfällen und/oder schweren Unfällen von Zuschauern und/oder Akteuren am Veranstaltungstag und am Veranstaltungsort erfolgt. Ein schwerer Unfall liegt vor, wenn dieser einen stationären Krankenhausaufenthalt auf einer Intensivstation zur Folge hat.



- b) die planmäßige Durchführung der versicherten Veranstaltung - trotz Gewalthandlungen oder schwerer Unglücksfälle - das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen würde. Voraussetzung ist, dass solche Gewalthandlungen oder Unglücksfälle örtlich und zeitlich eng mit der versicherten Veranstaltung in Zusammenhang stehen oder andernfalls von nationaler oder internationaler Bedeutung sind. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf die Dauer von 14 Tagen nach solchen Gewalthandlungen bzw. schweren Unglücksfällen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die jeweils als eine einzige Veranstaltung angesehen werden (z.B. Volksfeste), ist die gesamte Veranstaltung versichert, wenn der Veranstaltungsbeginn innerhalb der oben genannten Frist von 14 Tagen liegt. Veranstaltungsreihen (z.B. Tourneen, Theatervorstellungen) gelten nicht als eine einzige Veranstaltung.

- c) die planmäßige Durchführung der versicherten Veranstaltung während einer Trauerfeier das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen würde, sofern die Trauerfeier aufgrund von in b) gedeckten Gewalthandlungen oder schweren Unglücksfällen durchgeführt wird und diese entweder örtlich mit dem Veranstaltungsort in Zusammenhang steht oder im TV überregional übertragen wird. Die in b) genannte Befristung von 14 Tagen gilt nicht für Trauerfeiern.

Gewalthandlungen sind auch terroristische Handlungen und/oder Attentate/Amokläufe. Diese gelten im Rahmen dieser Klausel aber nur versichert, sofern auch Terroranschläge und Attentate gedeckt sind.

Ausgenommen von Gewalthandlungen jeglicher Art sind Folgen von Krieg und kriegsähnlichen Ereignissen.

### Erweiterter Nichtauftritt

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer II 1.2 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die im Versicherungsschein genannten Personen infolge eines vom Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder des Organisators nicht zu vertretenden Umstandes nicht auftreten können. Unverändert nicht versichert sind Verfügungen von hoher Hand aufgrund von Ausschlussstatbeständen gemäß Abschnitt A Ziffer II 2.

### Attentate und Terror

### Terror-Terrordrohungen und Attentat-Attentatsdrohungen

In teilweiser Abänderung von Abschnitt A Ziffer II 2. b) sowie Ziffer II 3 gelten Terrorakte/Attentate mitversichert, die sich ereignen:

- am Veranstaltungsort oder
- die in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang (rund um den Veranstaltungsort incl. Energieversorgung) verübt werden und zu einer nachweisbaren Unbenutzbarkeit der erforderlichen Infrastruktur (Flughäfen, Veranstaltungsstätte, Zufahrtswege, etc.) führen.

Ferner gelten auch Androhungen von Terrorakten/Attentaten mitversichert, wenn

- diese Androhungen sich konkret unmittelbar oder mittelbar gegen die versicherte Veranstaltung richten (z.B. durch Anruf oder durch Brief/Mail etc.) und eine geeignete Behörde unverzüglich und nachweislich informiert wurde und diese mindestens eine Empfehlung zum Abbruch oder zu einer Unterbrechung abgibt.
- diese Androhungen nur durch eine übergeordnete und maßgebliche Instanz (z.B. Nachrichtendienst, zuständige Regierungsministerien) festgestellt werden (Bedrohungslage) und deshalb die versicherte Veranstaltung selbst behördlich

verboten wird oder im Rahmen eines allgemeinen behördlichen Veranstaltungsverbotes nicht stattfinden darf.

Unter dem Begriff Attentat im Sinne dieser Klausel ist eine ungesetzliche Handlung zu verstehen, die:

- von Seiten einer Person oder Personengruppe(n) unter Anwendung von Zwang oder Gewalt erfolgt, in der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen (hierzu zählen auch Amokläufe).

Unter dem Begriff Terrorismus oder Terroranschlag im Sinne dieser Klausel ist eine ungesetzliche Handlung zu verstehen:

- die von Seiten einer Person oder Personengruppe(n), die entweder in eigener Verantwortung oder im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung(en) handelt, und die zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethischen Zwecken oder Gründen erfolgt, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Entgegen Vorgesagtem bleibt der Ausschluss von Terrorakten/Attentaten bestehen für jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht worden sind durch oder im Zusammenhang stehen mit

- der Befürchtung eines möglichen Terroraktes/Attentats (sogenannte abstrakte Bedrohung) ohne jegliche behördliche Anordnung  
- mit Terrorakten/Attentaten in Verbindung mit radioaktiven, chemischen oder biologischen Materialien. Jedoch gilt deren konkrete Androhung mitversichert (z.B. durch Anruf oder durch Brief/Mail etc.), sofern sich diese Androhung unmittelbar oder mittelbar gegen die versicherte Veranstaltung richtet und eine geeignete Behörde unverzüglich informiert wurde.

## Abschnitt C – Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge

### VVG (Versicherungsvertragsgesetz)

#### §5 Abweichender Versicherungsschein

- (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.
- (2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.
- (3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen.
- (4) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

#### §6 Beratung des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren.
- (2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den erteilten Rat und die Gründe hierfür klar und verständlich vor dem Abschluss des Vertrags in Textform zu übermitteln. Die Angaben dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss dem Versicherungsnehmer in Textform zu übermitteln; dies gilt nicht, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt und für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung und Dokumentation nach den Absätzen 1 und 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherer ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch nach Absatz 5 geltend zu machen.
- (4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, soweit für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers erkennbar ist. Der Versicherungsnehmer kann im Einzelfall auf eine Beratung durch schriftliche Erklärung verzichten.
- (5) Verletzt der Versicherer eine Verpflichtung nach Absatz 1, 2 oder 4, ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.  
Dies gilt nicht, wenn der Versicherer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2 nicht anzuwenden, ferner dann nicht, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird oder wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

## §7 Informationen des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,
1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
  2. welche weiteren Informationen dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung, insbesondere über die zu erwartenden Leistungen, ihre Ermittlung und Berechnung, über eine Modellrechnung sowie über die Abschluss- und Vertriebskosten, soweit eine Verrechnung mit Prämien erfolgt, und über sonstige Kosten mitzuteilen sind,
  3. welche weiteren Informationen bei der Krankenversicherung, insbesondere über die Prämienentwicklung und -gestaltung sowie die Abschluss- und Vertriebskosten, mitzuteilen sind,
  4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und
  5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.
- Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) zu beachten.

- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ferner zu bestimmen, was der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags in Textform mitteilen muss; dies gilt insbesondere bei Änderungen früherer Informationen, ferner bei der Krankenversicherung bei Prämien erhöhungen und hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarifwechsels sowie bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2 nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendbare Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

## §8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:
  1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
  2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.
- (3) Das Widerrufsrecht besteht nicht
  1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
  2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
  3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
  4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.
- (4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.
- (5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen.

### §9 Rechtsfolgen des Widerrufs

- (1) Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

### §11 Verlängerung, Kündigung

- (1) Wird bei einem auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Versicherungsverhältnis im Voraus eine Verlängerung für den Fall vereinbart, dass das Versicherungsverhältnis nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist die Verlängerung unwirksam, soweit sie sich jeweils auf mehr als ein Jahr erstreckt.
- (2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann es von beiden Vertragsparteien nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Auf das Kündigungsrecht können sie einvernehmlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.
- (3) Die Kündigungsfrist muss für beide Vertragsparteien gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.
- (4) Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

### §13 Änderung von Anschrift und Name

- (1) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, ist bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### §15 Hemmung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### §19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

## §20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## §21 Ausübung der Rechte des Versicherers

- (1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

## §22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

**§23 Gefahrerhöhung**

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

**§24 Kündigung wegen Gefahrerhöhung**

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

**§25 Prämienhöhung wegen Gefahrerhöhung**

- (1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

**§26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
  1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.



**§27 Unerhebliche Gefahrerhöhung**

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

**§28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit**

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

**§29 Teilrücktritt, Teilkündigung, teilweise Leistungsfreiheit**

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Abschnittes zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur bezüglich eines Teils der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, steht dem Versicherer das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bedingungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung bezüglich eines Teils der Gegenstände oder Personen Gebrauch, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis bezüglich des übrigen Teils zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt oder die Kündigung des Versicherers wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung ganz oder teilweise leistungsfrei ist, nur bezüglich eines Teils der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, ist auf die Leistungsfreiheit Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**§30 Anzeige des Versicherungsfalles**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, ist auch dieser zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 nicht zur Leistung verpflichtet ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er auf andere Weise vom Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

**§37 Zahlungsverzug bei Erstprämie**

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

**§38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie**

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

**§39 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

- (1) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

**§47 Kenntnis und Verhalten des Versicherten**

- (1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

- (2) Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.

#### §49 Inhalt des Vertrags

- (1) Bei einem Versicherungsvertrag, dessen wesentlicher Inhalt die Gewährung einer vorläufigen Deckung durch den Versicherer ist, kann vereinbart werden, dass dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen und die Informationen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 nur auf Anforderung und spätestens mit dem Versicherungsschein vom Versicherer zu übermitteln sind. Auf einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss nicht übermittelt, werden die vom Versicherer zu diesem Zeitpunkt für den vorläufigen Versicherungsschutz üblicherweise verwendeten Bedingungen, bei Fehlen solcher Bedingungen die für den Hauptvertrag vom Versicherer verwendeten Bedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis hierauf Vertragsbestandteil. Bestehen Zweifel, welche Bedingungen für den Vertrag gelten sollen, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Versicherer verwendeten Bedingungen, die für den Versicherungsnehmer am günstigsten sind, Vertragsbestandteil.

#### §50 Nichtzustandekommen des Hauptvertrags

Ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Fall des Nichtzustandekommens des Hauptvertrags eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

#### §51 Prämienzahlung

- (1) Der Beginn des Versicherungsschutzes kann von der Zahlung der Prämie abhängig gemacht werden, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam gemacht hat.
- (2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

#### §52 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer abhängig, endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist, vorausgesetzt, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 widerruft oder nach § 5 Abs. 1 und 2 einen Widerspruch erklärt, endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.
- (4) Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- (5) Von den Absätzen 1 bis 4 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

#### §56 Verletzung der Anzeigepflicht

- (1) Abweichend von § 19 Abs. 2 ist bei Verletzung der Anzeigepflicht der Rücktritt des Versicherers ausgeschlossen; der Versicherer kann innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, zu dem er Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat, den Vertrag kündigen und die Leistung verweigern. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- (2) Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

#### §57 Gefahränderung

- (1) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Änderung der Gefahr unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Er ist zur Leistung verpflichtet,
  1. wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,
  2. wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder
  3. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- (3) Der Versicherer ist abweichend von § 24 nicht berechtigt, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen.

#### §58 Obliegenheitsverletzung

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer bei einer laufenden Versicherung schuldhaft eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er Kenntnis von der Verletzung erlangt hat, mit einer Frist von einem Monat kündigen.

#### §74 Überversicherung

- (1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### §75 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

### §77 Mehrere Versicherer

- (1) Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- (2) Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

### §78 Haftung bei Mehrfachversicherung

- (1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### §79 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

### §80 Fehlendes versichertes Interesse

- (1) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- (3) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### §82 Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

#### §85 Schadensermittlungskosten

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des von ihm zu ersetzenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Diese Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- (2) Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist zu der Zuziehung vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert worden.
- (3) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

#### §86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### §95 Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

### §96 Kündigung nach Veräußerung

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- (3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

### §97 Anzeige der Veräußerung

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### §215 Gerichtsstand

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
- (2) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- (3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

### §195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

### §199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

- (1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem
  1. der Anspruch entstanden ist und
  2. der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- (2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren
  1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und
  2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3a) Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.
- (4) Andere Ansprüche als die nach den Absätzen 2 bis 3a verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.
- (5) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung.

### §247 Basiszinssatz

- (1) Der Basiszinssatz beträgt 3,62 Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.
- (2) Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.

### §286 Verzug des Schuldners

- (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
  1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
  2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
  3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
  4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.



- (3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- (4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

#### §288 Verzugszinsen

- (1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

#### §823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

## HGB (Handelsgesetzbuch)

### §352 Gesetzlicher Zinssatz

- (1) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Ausnahme der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäft Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.
- (2) Ist in diesem Gesetzbuch die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

## ZPO (Zivilprozessordnung)

### §13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

### §17 Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen

- (1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.
- (2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.
- (3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

### §21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung

- (1) Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.
- (2) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

### §29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

- (1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

### §287 Schadensermittlung; Höhe der Forderung

- (1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2 sind bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

## Deklaration der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

### Versicherungssummen

**Hauptversicherungssumme**

- siehe Angebot / Versicherungsschein -

### Selbstbeteiligungen

**generelle Selbstbeteiligung**

- siehe Angebot / Versicherungsschein -

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stellen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflicht- bindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

## 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

## 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

## 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungsunternehmen, beim Verband der Schadenversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände, Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer - HUK-Verband -, Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer - bei HUK-Verband -, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahmen in solche Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Sachversicherer**

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

### **Transportversicherer**

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs)

Schadensfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.  
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

#### **Unfallversicherer**

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung des Versicherungsmissbrauchs.

#### **Allgemeine Haftpflichtversicherung**

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -Verhütung.

## **5. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler beraten und betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u.a.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags – und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten, z.B. (Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt.

Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung, regelt das Unternehmen ihre Betreuung neu. Sie werden hierüber informiert.

## **6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten:

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

## Allgemeine Kundeninformation des Versicherers

### Einleitung

Nach einer zu § 7 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz ergangenen Rechtsverordnung sind wir verpflichtet, Sie zu folgenden Punkten zu informieren:

#### 1. Identität des Versicherers (führender Versicherer)

Great Lakes Insurance SE  
Königinstraße 102  
80802 München

[www.glise.com](http://www.glise.com)  
Sitz der Hauptniederlassung: München  
Registergericht: Amtsgericht München HRB 230378  
Steuernummer: 143/108/20750  
Vertreten durch die SRC Special Risk Consortium GmbH (siehe Punkt 2).

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

#### 2. Vertretung in Deutschland

SRC Special Risk Consortium GmbH  
Belfortstraße 15  
50668 Köln  
Telefon: +49 (0)221 91 409 40  
Telefax: +49 (0)221 91 409 44  
Internet: [www.src-net.de](http://www.src-net.de)  
Geschäftsführer:  
Helmut Hommelsheim  
Dr. Alexander Strehl  
Alexis Romanos  
Sitz der Gesellschaft: Köln  
Handelsregister: Amtsgericht Köln; HRB 33305  
Steuer-Nr.: 215/5907/2092

#### 3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

SRC Special Risk Consortium GmbH  
Belfortstraße 15  
50668 Köln

#### 4. Hauptgeschäftstätigkeit sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichts- behörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit besteht in dem Betrieb der Schadenversicherung in der Form des Erstversicherungsgeschäftes.  
Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

#### 5. Regelungen zum Garantiefonds

Regelungen zum Garantiefonds sind nicht anzuwenden.



- 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**
- a) Für das Versicherungsverhältnis gelten:
- Allgemeine Versicherungsbedingungen COSTsecure
  - Klauseln
  - Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge
  - Deklaration der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen
- b) Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte dem Angebot / Versicherungsschein, dem Produktinformationsblatt und den vorbenannten Versicherungsbedingungen.
- 7. Gesamtprämie der Versicherung**
- Grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung entsprechend dem versicherten Risiko auf Basis bestimmter Beitragsbemessungsgrundlagen (z.B. Versicherungssumme, Geltungsbereich, Selbstbeteiligung). Diese werden im Angebot / Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen. Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.
- 8. Angaben zu ggf. zusätzlich anfallenden Kosten**
- Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen können bei Spezialrisiken anfallen (z.B. Gebühren für die Registrierung von Wetterdaten) und sind im Angebot separat ausgewiesen. Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben. Aus wirtschaftlichen Gründen werden Beträge von EUR 10,- und weniger nicht erhoben und nicht erstattet.
- 9. Einzelheiten zur Zahlung der Versicherungsprämie**
- Die Versicherungsprämien können entrichtet werden durch Überweisung, Bankeinzug oder Scheck. Prämienzuschläge erfolgen bei halbjährlicher bzw. vierteljährlicher Zahlungsweise in Höhe von 3% bzw. 5%.
- 10. Gültigkeitsdauer und Befristung**
- Unsere Angebote weisen unterschiedliche, jedoch mit keinen Preisnachteilen für den Versicherungsnehmer verbundene Bindefristen, aus. Sie gelten vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.
- 11. Zustandekommen des Vertrages**
- Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Versicherungsprämie. Anträge werden unverzüglich angenommen oder abgelehnt.
- 12. Widerrufsrecht und dessen Folgen / Rechtsfolgen des Widerrufs**
- Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form oder Textform (z.B. Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dieses Informationsformular erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
SRC Special Risk Consortium GmbH  
Belfortstraße 15  
50668 Köln  
per Telefax an + 49 (0)221 91 409 44  
per E-Mail an info@srcmail.de

Das Widerrufsrecht besteht nicht:

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen deren wesentlicher Inhalt die Gewährung einer vorläufige Deckung ist, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.

Beiträge erstatten wir dem Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens dreißig Tage nach Zugang des Widerrufs.

### **13. Laufzeit bzw. Mindestlaufzeit des Vertrages**

Unsere Verträge weisen als Laufzeit entweder die Dauer des zu übernehmenden Risikos oder eine einjährige Laufzeit mit der Möglichkeit der Prolongation aus. Mindestlaufzeiten werden nicht vereinbart.

### **14. Beendigung des Vertrages / Kündigungsrecht**

Bei einjährigen Verträgen mit Prolongation kann der Vertrag in Schriftform von beiden Parteien 3 Monate vor Ablauf der ersten bzw. folgenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Vertragsstrafen werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

### **15. Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.

### **16. Sprache**

Die Vertragssprache ist deutsch.

### **17. Beschwerden**

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Wenn Sie der Meinung sind, dass etwas nicht vertragskonform abgelaufen ist, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an folgende Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn.

Darüber hinaus können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Sie können das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.,  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Telefon: 01804 22 44 24  
Telefax: 01804 22 44 25

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

- 18. Anzeige- und Mitteilungspflichten** Bitte beantworten Sie die Fragen in den jeweiligen Antrags- bzw. weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig. Striche, Nichtbeantwortung oder sonstige Zeichen gelten als Verneinung. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten (z.B. im Schadenfall) kann den Versicherer berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, diesen zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann. Bitte beachten Sie dazu auch die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

- 19. Datenschutzklausel** Mit dem Vertragsschluss willigen Sie auch in die für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung notwendige Speicherung und Übermittlung der überlassenen Personen- und Sachdaten ein. Einzelheiten dazu und zu Ihren gesetzlichen Rechten sind im Merkblatt Datenverarbeitung geregelt.

## Statusinformation des Versicherungsmaklers

<b>Einführung</b>	Nach § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) sind wir verpflichtet, zu benannten Punkten zu informieren.
<b>Firmierung und Geschäftsanschrift</b>	Franke Versicherungsmakler GmbH Alt-Moabit 108 a 10559 Berlin  Telefon: +49 (0)30 27 000 8 200 E-Mail: <a href="mailto:info@franke-makler.de">info@franke-makler.de</a> Internet: <a href="http://www.franke-makler.de">www.franke-makler.de</a>
<b>Geschäftsführer</b>	Peter Franke (Versicherungskaufmann, Berlin)
<b>Status unserer Tätigkeit</b>	Versicherungsmakler mit Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin) Fasanenstraße 85 10623 Berlin
<b>Nummer im Vermittlerregister</b>	D-NYDK-YX2CV-93
<b>Registerstelle des Vermittlerregisters</b>	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. Breite Str. 29 10178 Berlin  Telefon: +49 (0)30 20 308 0 Internet: <a href="http://www.vermittlerregister.org">www.vermittlerregister.org</a>
<b>Schlichtungsstellen</b>	Versicherungsombudsman e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin  Ombudsman private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22 10052 Berlin